

Erfahrungen aus der Praxis

Zulässigkeit und sachliche Berechtigung eines Arrestbefehls

In dem Kassationsurteil des Obersten Gerichts vom 16. November 1989 — 2 OSK 19/89 — und der zustimmenden Anmerkung von W. Griebe dazu (NJ 1990, Heft 3, S. 130) bleiben einige prinzipielle Probleme ungesagt, auf die aber im Interesse einer rechtsstaatlichen Rechtsanwendung hätte hingewiesen werden sollen.

1. W. Griebe nennt für den Erlaß eines Arrestbefehls u. a. auch die in § 1 Abs. 2 der 2. DB zur StPO vom 1. Oktober 1984 (GBl. I Nr. 31 S. 379) genannten Voraussetzungen (Mehrerlös, Gegenwert). Er übersieht, daß diese Durchführungsbestimmung in rechtsstaatswidriger Weise § 120 StPO — also das Gesetz — erweitert. Es bedarf also m. E. des zusätzlichen Hinweises, daß die Staatsanwälte und Gerichte diese Erweiterung ihrer Entscheidung nicht zugrunde legen dürfen. Zu den Konsequenzen muß sich vor allem der Gesetzgeber äußern.

2. Urteil und Anmerkung bejahen das Vorliegen eines Arrestgrundes auch insoweit, als eine Steuernachforderung zu erwarten ist. W. Griebe definiert diese als Schadenersatzanspruch. (Die Instanzgerichte und das Kassationsgericht hatten sich diese Frage offenbar nicht gestellt. Auch der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung von § 176 StGB vom 16. März 1983 [OG-Informationen 1983, Nr. 3, S. 3 ff.] nimmt dazu nicht Stellung.) Richtig ist, daß durch die Steuerverkürzung eine Schädigung des Staatshaushalts eintritt und dadurch eine Geldforderung des staatlichen Finanzorgans gegenüber dem Schädiger entsteht. Es handelt sich hierbei aber nicht um einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch, sondern um eine verwaltungsrechtliche Forderung, die nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts zu verwirklichen ist.

Steuerrechtlich geht es hier um die Nachforderung von Steuern (z. B. nach § 223 Abgabenordnung [AO] i. d. F. vom 18. September 1970 — GBl.-Sdr. Nr. 681), die in der Regel Bestandteil von Steuerbescheiden (§ 210 AO) sind (vgl. auch OG, Urteil vom 2. Juli 1981 — 2 OSB 6/81 — OG-Informationen 1981, Nr. 5, S. 21). Für die Geltendmachung der entsprechenden Forderung des Verwaltungsorgans im Strafverfahren gibt es keine gesetzliche Grundlage. Im Strafverfahren sind Schadenersatzansprüche nach den Bestimmungen des Arbeits-, Agrar- oder Zivilrechts, aber nicht Forderungen aus dem Verwaltungsrecht, geltend zu machen. Für die Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Zahlungsforderungen, also auch für Steuernachforderungen, gilt u. a. die VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61).

Der Arrestbefehl und die richterliche Bestätigung waren daher hinsichtlich der Steuernachforderung unzulässig. Statt dessen hätte das Finanzorgan selbst die Möglichkeit gehabt, beim vollstreckungsberechtigten Verwaltungsorgan nach Geltendmachung seines Anspruchs die Sicherung der Geldforderungen zu beantragen, die durch Arrest in das Vermögen des Schuldners erfolgen kann (§§ 19, 20 VollstreckungsVO).

Urteil und Anmerkung geben in diesem Zusammenhang Anlaß, auch auf die Frage zu antworten, ob ein im Strafverfahren nicht geltend gemachter Schadenersatzanspruch bei Erlaß eines Arrestbefehls zu berücksichtigen ist. Aus § 120 StPO ergibt sich eindeutig, daß der Gesetzgeber nur einen geltend gemachten Schadenersatzanspruch beim Erlaß eines Arrestbefehls berücksichtigt sehen wollte (vgl. auch StPO-Kommentar, 3. Aufl., Berlin 1989, Anm. 1.7. zu § 120 [S. 163]).

3. In § 120 StPO wird der Erlaß eines Arrestbefehls an die zu begründende Besorgnis gebunden, daß sonst die Verwirklichung im Gesetz genannter Folgen erschwert werden würde. Der § 1 Abs. 3 der 2. DB zur StPO hat Beweisführung und Begründungspflicht unzulässig zu Lasten des Betroffenen vereinfacht und im Grunde die Beweiswürdigung des Staatsanwalts und des Gerichts vorweggenommen.

4. Die Anmerkung folgt unkritisch der Formulierung von V § 3 Abs. 3 der 2. DB zur StPO, wonach der Staatsanwalt berechtigt ist, den Arrestbefehl zu ändern, wenn der zu sichernde Geldbetrag sich erhöht. Rechtsstaatlich einwandfrei ist m. E. nur ein neuer veränderter Arrestbefehl, der erneut der richterlichen Bestätigung bedarf und gegen den der Betroffene Beschwerde einlegen kann.

5. Schließlich bedarf die gesetzliche Forderung, wonach im

Arrestbefehl der zu sichernde Geldbetrag festzustellen ist, einer kritischen Anmerkung. Es ist rechtsstaatlich unzulässig, daß der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren Mutmaßungen über die Höhe einer vom Gericht festzulegenden Geldstrafe anstellt und diese im Arrestbefehl „feststellt“. Eine solche Gesetzesnorm widerspricht rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Die festzustellende Höhe des Geldbetrages — also der Arrestbefehl im Ermittlungsverfahren — kann sich hier nur auf die Verwirklichung eines geltend gemachten Schadenersatzanspruchs beziehen. Erst nach Erlaß eines entsprechenden Urteils kann ein Arrestbefehl auch die Geldstrafe sowie die Auslagen des Verfahrens einbeziehen.

Prof. Dr. sc. HORST LUTHER und Dr. sc. JÖRG ARNOLD,
Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Schadensbegriff bei materieller Verantwortlichkeit eines Leiters und Weisungsverweigerung

Dem Urteil des Kreisgerichts Gotha vom 5. Dezember 1988 - A 67/88 - (NJ 1989, Heft 9, S. 382) liegt ein Sachverhalt zugrunde, der wesentliche Zusammenhänge zwischen wirtschaftlicher Tätigkeit und Arbeitsverhalten berührt, insbesondere, wenn ein Werkträger in seiner Eigenschaft als Leiter (Betriebsleiter) die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes entscheidend beeinflusst. Damit wird grundsätzlich auch bei vorliegendem Fehlverhalten eines Beschäftigten der Zusammenhang zwischen wirtschaftsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Sanktionen angesprochen. In der Praxis kommt es vor, daß eine wirtschaftsrechtliche Vertragsverletzung keine arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Im vorliegenden Fall ist dem Kreisgericht Gotha, das die materielle Verantwortlichkeit des Betriebsleiters bejahte, grundsätzlich zu folgen. Sowohl aus den Urteilsgründen als auch aus den dazu veröffentlichten Anmerkungen¹ ergeben sich jedoch einige Probleme, die zur Meinungsäußerung herausfordern.

Zum Schadensbegriff

Nach § 261 Abs. 1 AGB ist Schaden jede Minderung des dem Betrieb anvertrauten (sozialistischen) Eigentums. Die wichtigsten Erscheinungsformen des Schadens werden im Gesetz nicht ausschließlich, sondern beispielhaft aufgeführt, so u. a. entstandene Zahlungsverpflichtungen. Inwieweit eine Zahlungsverpflichtung des Betriebes als Schaden anzusehen ist, hängt davon ab, ob generell eine Minderung des dem Betrieb anvertrauten Vermögensbestandes eingetreten ist. Mit der Bezahlung des Rechnungsbetrages für die Verlegung eines Elektroverteilers ist der Betrieb tatsächlich finanziell belastet worden. Ohne Grundsatzentscheidung bestand keine Leistungspflicht. Daraus folgt, daß diese Leistung nicht hätte erbracht werden dürfen. Es muß aber anerkannt werden, daß auch eine unrechtmäßig erbrachte Leistung vom Auftraggeber abgenommen und bezahlt werden kann. Insofern ist K. N i t s c h k e in seinem Standpunkt zur Nichtigkeit des Wirtschaftsvertrages nur hinsichtlich einer künftig anzustrebenden Rechtslage zuzustimmen. In bezug auf die „unrechtmäßig“ erbrachte Leistung und die Zahlung des Rechnungsbetrages ist somit von der Wirksamkeit und Erfüllung des Wirtschaftsvertrages auszugehen. Allerdings ist gleichzeitig eine rechtliche Konsequenz für den Verursacher dieser unrechtmäßigen Leistung begründet. Mit der Auftragserteilung ohne Grundsatzentscheidung ist der gezahlte Rechnungsbetrag als eine nicht erforderliche Aufwendung zu werten, die als „Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen“ auszuweisen ist.

Kostenrechtlich handelt es sich dabei für den Auftraggeber um tatsächliche Aufwendungen, die leistungsunabhängig sind und letztendlich den Betriebsgewinn mindern. Dieser Aufwand gehört zu den „gesellschaftlich nicht notwendigen Aufwendungen“, er stellt damit eine konkrete Beeinträchti-

¹ Vgl. die Beiträge von M. Licht/S. Müller/K. Nitschke, in: NJ 1990, Heft 3, S. 164 ff.